

Hilfsmittelversorgung:

Kostenübernahme für sterile Einmalhandschuhe bei Tracheostomaversorgung durch die Krankenkasse

SG Hamburg vom 18. 2. 2011, Az.: S 48 KR 735/08

Rechtsanwältin Dr. Astrid von Einem, Fachanwältin für Medizin- und Sozialrecht aus Köln macht auf eine aktuelle Entscheidung des Sozialgerichts Hamburg zum Thema Hilfsmittelversorgung aufmerksam (SG Hamburg vom 18. 2. 2011, Az.: S 48 KR 735/08):

Die Richter des Sozialgerichts Hamburg urteilten, dass die gesetzliche Krankenkasse die Kosten für die Versorgung des Klägers mit sterilen Einmalhandschuhe übernehmen muss.

Der Kläger leidet unter einer Muskelerkrankung mit Ateminsuffizienz und notwendiger intermittierender Beatmung über ein Tracheostoma. Er benötigt mehrfach täglich bronchiale Absaugungen, für welche regelmäßig sterile Materialien – u. a. Einmalhandschuhe – erforderlich sind. Diese sind von den Ärzten jeweils verordnet werden.

Die Krankenkasse hat eine Übernahme der Kosten für die sterilen Einmalhandschuhe u.a. mit Hinweis abgelehnt, dass Einmalhandschuhe gemäß § 2 Nr. 10 der Verordnung über Hilfsmittel von geringem therapeutischen Nutzen oder geringem Abgabepreis von der Hilfsmittelversorgung grundsätzlich ausgeschlossen seien.

Für die Richter des Sozialgerichts Hamburg war jedoch entscheidend, dass die Verordnung auch Ausnahmen vorsieht beispielsweise für den Fall, dass es sich um sterile Einmalhandschuhe zur regelmäßigen Katheterisierung handelt. Beim Kläger, der mit einem Tracheostoma versorgt ist und mehrfach täglich der Absaugung bedarf, liege unstreitig ein vergleichbarer Fall vor, so dass die Krankenkasse in diesem Fall die Kosten für die sterilen Einmalhandschuhe übernehmen müsse. Auch andere Leistungsträger, wie beispielsweise die Pflegekasse, kamen im vorliegenden Fall nicht als Kostenträger in Betracht.

Gegen die Entscheidung wurde Berufung zum LSG Hamburg eingelegt (Az.: L 1 KR 58/11).